

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 4 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 15 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 8. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgendes Besinden der Vollziehung wird verlesen, und die zweyte Berathung vertagt:

B. Gesetzgeber! Der Decretsvorschlag, die Einverleibung der Höfe Herglis und Schwiebogen in die Pfarren Seelisberg betreffend, welchen Sie unterm 29ten Christmonat vorigen Jahrs dem Vollz. Rath mitgetheilt haben, läßt diesem nichts zu wünschen übrig, als daß Sie denselben die Klausel beyfügen, diese Einverleibung betreffe nur das kirchliche Verhältniß allein, ohne Einfluß auf die politische Eintheilung zu haben, oder daß Sie ausdrücklich bestimmen, die Einverleibung erstrecke sich auch auf die politische Eintheilung, so, daß von nun an, jene beyden Höfe auch zur Gemeinde Seelisberg, Distr. Altorf, gehören sollen. Dadurch allein kann einzigen sonst unausbleiblichen Anständen, die sich zeigen müssten, vorgebeugt werden.

Folgendes Besinden der Vollziehung wird verlesen, und an die Unterrichtskommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Da Euch der Vollzugsrath bereits in seiner Botschaft vom 28. Weinm., die Gründe auseinandergesetzt hat, die den Vollz. Ausschuß zu dem Beschluss vom 11. Heum., in Anschung der Gemeinde Hochstetten, mögen bewogen haben, so würde sein Besinden über den Dekreisvorschlag vom 18. Christm. wodurch dieser Beschluss aufgehoben wird, lediglich eine Wiederholung jener früheren Darstellung seyn, wenn er frischerdings über den Grund der Sache eintreten sollte. Indessen kann er nicht umhin, Euch zu bemerken, daß der in dem Vorschlage aufgestellte Grundsatz, daß wenn keine Abänderungen in den Gemeindbezirken anders, als mit Einverständniß der interessirten Parthen vorgenommen werden dürfen, so wenig einer

allgemeinen Anwendung fähig zu seyn scheint, daß er bey verschiedenen gesetzlichen Verfügungen dieser Art, selbst in den letzten Zeiten unbefolgt geblieben ist; auch muß der Vollz. Rath aus Anführung des Erwägungsgrundes, wodurch der Vollz. Gewalt die Befugniß zu der gegebenen Entscheidung freitig gemacht wird, schließen, daß die von ihm darüber ertheilte Erläuterung Eurer Aufmerksamkeit gänzlich entgangen sey. Er hatte neinlich diese Befugniß in der bestimmten und öfters wiederholten Zuweisung über Gegenstände der Territorialeintheilung, welche von der vorigen Gesetzgebung an die Vollziehung geschah, zu finden geglaubt, und müßte nun die Ungültigkeit aller dergleichen Verhandlungen, die von Seite der letztern Behörde in jener Voraussetzung ausgegangen sind, als eine nothwendige Folge der gegenwärtigen Nichtanerkennung einer solchen Vollmacht ansehen. Der Vollz. Rath erwartet daher, B. G., daß Ihr den vorliegenden Gegenstand noch einmal Eurem reisen Berathung unterwerfen werdet, und kann nach wiederholter Erwägung der von beyden Seiten zum Vorschein kommenden Gründe, auf keine andere Absänderung des Beschlusses vom 11. Heum. antragen, als daß der Gemeinde Hochstetten die Errichtung einer eignen Schule nicht freigestellt, sondern zum Beding ihrer Sonderung von Seeburg gemacht, und hiemit die beabsichtigte Eröffnung einer neuen Unterrichtsanstalt für jene Gemeinde, sicher erwartet werde.

Am 9. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Jan.

Präsident: Bay.

Auf den Antrag der Unterrichtskommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Rath! Das Dorf Arcegno im District

Luggaris Cant. Laus, welches der Gemeind und Pfarrer Losone zugehört, wünscht in mitfolgender Petition v. 2. Dec. v. J., wegen seiner Entfernung von der Mutterkirche, von dieser ganz getrennt zu werden und eine eigne Pfarrer bilden zu können. Der gesetzg. Rath lädt Sie ein, B. V. R., das Besinden der Gemeinde Losone über dieses Begehren einholen zu lassen und ihm solches hernach mitzutheilen.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an die Vollziehung angenommen:

B. Völlz. Räthe! Von der Gemeindskammer von Burgdorf im Canton Bern ist dem gesetzg. Rath die hier beyliegende, die Loskäuflichkeit der Lehenden und Bodenzins betreffende Vorstellung zugekommen. Da nun aber bei deren Ueberreichung die Hauptgrundsätze des Ihnen B. V. R am dies übermachten Gesetzesvorschlags über den Loskauf der Bodenzins bereits erkannt waren, die Gemeindskammer von Burgdorf dann bestimmt gebeten hat, daß im Fall dieser Gegenstand Ihnen B. V. R. wirklich zur Behandlung zugekommen seyn sollte, Ihnen auch diese ihre Vorstellung überfandt werden möchte; so setzt der G. R. in keinen Unstand, Ihnen diese Schrift nach ihrem Wunsche zur verdienten Prüfung zu übermachen.

Die bereits in St. 224 (S. 943) gelieferte Botschaft des Völlz. Raths wird verlesen. Der Rath beschließt Einrückung derselben und ihrer Beilagen ins Protokoll, und diejenige Antwort an die Vollziehung, die wir ebenfalls (S. 944) geliefert haben.

Die Bittschrift der Gemeinde Arberg, ihr Weinumgeld betreffend, wird an die Finanzcommission gewiesen.

Die Revisionscommission erstattet über nachfolgende unvollendete Geschäfte der vorigen Gesetzgebung Bericht, dessen Anträge angenommen werden:

1. Verschiedene Aufträge des vorigen grossen Raths an eine von ihm eigens niedergesetzte Commission zu Bearbeitung von Gesetzen über die Pressefreiheit, wären der Polizeycommission als Bekräftigung der ihr jüngsthiu erhaltenen Erinnerung an diesen Gegenstand mitzutheilen.

2. Unter den so eben erwähnten Aufträgen findet sich eine Bittschrift der Gemeinde Adetschwil, welche gegen die Trennung vom District Wald im Canton Zürich protestirt. Diese ist vom Juli 1798 und soll nach der Meinung eurer Revisionscommission ad acta gelegt werden, welche nicht ganz begreissen kann, wie tñner Gegenstand ganz bestimmt an die Commission über Pressefreiheit gewiesen werden könnte.

3. Eine Botschaft des Direktoriums über Beschränkung des unerlaubten Nachdrucks, wäre der Polizeycommission zu überweisen.

4. 3 sehr veraltete Aufträge, die in die allgemeine Organisation des bürgerlichen Rechtsgang einschlagen, können füglich ad acta gelegt werden.

5. So auch ein höchst unbestimmter Auftrag zu Einrichtung der Militäradministration.

6. Verschiedene zum Theil wichtige Vorarbeiten über den peinlichen Rechtsgang, sollten der Criminal Commission zu Handen gestellt werden.

Die Constitutionscommission trägt folgenden Gesetzesvorschlag an, der angenommen wird:

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Völlz. Raths vom 3. Jan. und nach angehörttem Bericht seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 17. Dec. 1800 über die Entlassungen der öffentlichen Beamten, und über die Wiederbesetzung der durch Entlassung oder auf andere Weise ledig gewordenen Stellen, in Rücksicht auf die Ergänzungen der nur auf kurze Zeit abwesenden oder wegen Vergehungen suspendirten Richter, und in Rücksicht auf die Ersatzung der Suppleanten der Cantonsgerichte, einiger Verbesserung bedarf;

beschließt:

1. Die Cantons- und Bezirksgerichte, sollen in Fällen, wo einzelne Mitglieder wegen Verwerfung (Recusation), Abwesenheit und Krankheit den Sitzungen nicht bewohnen können, befugt seyn Suppleanten zu ernennen, die nur so lange die dahierigen Verrichtungen übernehmen, als die Richter dieselben nicht selbst versehen können.

2. Die Cantonsgerichte wählen zu diesem Ende aus den ihnen zugegebenen Suppleanten die mangelnden Richter, ohne an eine Rangordnung gehalten zu seyn.

3. Die Ersatzung der wegen Vergehungen suspendirten Richter, geschieht nach Anweisung des Gesetzes vom 17. Dec. 1800, und der auf diese Art ernannte bleibt nur so lange im Amt, bis ein endliches Urtheil über den suspendirten Richter wird gesprochen seyn.

4. Für die Ergänzungen der Suppleanten des Cantonsgerichts, in den durch die Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 17. Dec., bezeichneten Fällen, sind es die Cantonsrichter, welche neben dem einfachen

Vorschlag des Regierungsraththalters, einen gedoppelten Vorschlag zu machen haben.

s. In Folge dieser Verfügungen sind die Gesetze vom 2. Januar und 21. März 1799, über die Ergänzungsart der Gerichte, zurückgenommen.

Die Crim. Gesetzgebungskommission räth, dem Just. Boissel aus Piemont, nach dem Antrag der Vollziehung, seine Einsperrungsstrafe in eine Landesverweisung zu verwandeln.

Der Rath verwirft den Antrag und das Begnadigungsbegehren.

Die Polizeycommision schlägt folgende Botschaft an die Vollziehung vor:

B. Volk. Räthe! Den 8. Februar 1800, wurde von dem gesetzgebenden Rath ein Gesetzesvorschlag über die Steuerpflicht der Nationalgüter zu den Gemeindeschwörden, abgefaßt. In Ihrem darüber dem gesetzg. Rath mitgetheilten Besluden, stellten Sie B. V. R. die Nachtheile vor, die in den gegenwärtigen drückenden Verhältnissen, aus einer allgemeinen Verfügung über diesen Gegenstand, für die Nation entstehen müßten; und diese Bemerkung vermochte den gesetzgebenden Rath, den Gesetzesvorschlag zu einer neuen Untersuchung und Berichterstattung an seine Polizeycommision zu verweisen.

Nun langt die Gemeinde Wipkingen, Cant. Zürich, mit einer Petition bei der Gesetzgebung ein, in welcher sie vorstellt, daß sie durch Einquartirung, Lieferungen, Requisitionen, Verheerungen und Beraubungen, einen Schaden von 98565 fl. gelitten; daß von 103 Haushaltern, aus denen diese Gemeinde besteht, 53 sich befinden, die schlechterdings kein Vermögen haben, und bloß von ihrem Verdienst leben, so daß die ganze Last aller Beschwerden, allein auf den übrigen 50 ruht, und daß von den 550 Fucharten, die in dem Gemeindes-Bezirk liegen, 103, mithin der 1te Theil derselben dem Staat gehören, und daß endlich die Regierung in Erwartung eines Gesetzes, und aus Grund mangelnder Competenz, sich weigere, von diesen Nationalgütern einen Betrag erheben zu lassen.

Wenn nun der gesetzgebende Rath auf der einen Seite es als der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen ansieht, daß in Beziehung auf die individuellen Verhältnisse der Gemeinde Wipkingen, die dortigen Nationalgüter zu den Gemeindelasten einigermaßen beitragen; auf der andern die endliche Abfassung eines allgemeinen Gesetzes, noch einzigen Verschub leiden möchte, und hingegen die Lage dieser Gemeinde dringend ist, so wird Ihnen, B. Volk. Räthe, anmit-

überlassen, einzuweilen und bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Petition dieser Gemeinde, die ihnen hiemit übermacht wird, diejenigen Verfügungen zu treffen, die dem Interesse der Nation auf der einen und der Gerechtigkeit und Billigkeit auf der andern Seite, angemessen seyn mögen.

Die Botschaft wird verworfen, und der Gegenstand an die Polizeycommision zurückgewiesen.

Die Polizeycommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird; die Petition soll aber zu gleicher Zeit auch an die Vollziehung gewiesen werden.

B. G. Einige Bürger der Gemeinden Bülten und Kirenzen Distrikt Glarus, fragen den Gesetzgeber an, ob die Mehrheit einer Gemeinde nach ihrer Laune über das Privatvermögen verfügen könne? Es sey in der Gemeinde Bülten jedes Tausend vom Vermögen mit 8, und in Kirenzen mit 5 angelegt worden, um daraus die alten Gemeindeschulden, die theils vor der Revolution schon vorhanden waren, theils aber für Requisitionen sind gemacht worden, zu bezahlen; und dann auch um diejenigen Partikularen zu entschädigen, die beraubt oder geplündert worden sind. Der 82. und 120. §. des Munizipalgesetzes seyen ihnen bekannt, aber nach ihrem buchstäblichen Sinn können sie keineswegs auf Requisitions- und Plünderungsschädigungen ausgedehnt werden; endlich verlangen sie eine allgemeine Verfügung, die bestimme: ob die Gemeindesammlungen mit oder ohne Einschränkung über Privatsteuern abmehren können? und ob nicht zu Gemeindesausgaben vorzüglich das Gemeindevermögen, so lange es nicht in seinem Capital angegriffen werde (sie reden aber in der Petition von Kirchen-, Schul- und Armengütern), angewandt werden müsse?

Eure Polizeycommision B. G., glaubt dem Wunsch dieser Petenten am besten entsprechen zu können, wenn Sie diese Petition der Munizipalitätscommision, die mit der Durchmusterung jenes Gesetzes beschäftigt ist, und vermutlich auch jene benannten §§. berühren wird, zuzuweisen belieben, auf welches Eure Commision anträgt. Ueber die angebrachte besondere Beschwerde jener Partikularen, rathet Eure Commision nicht einzutreten, indem das Gesetz vom 25. April 1800 die Vollziehung bevollmächtigt, in ähnlichen Streitigkeiten zu entscheiden.

Die Polizeycommision erstattet einen Bericht über das Besluden der Vollziehung, den Gesetzesvorschlag über die Formalitäten der Bittschriften betreffend, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die abgehenden Secretaires erstatten ihren Bericht über den Zustand der Canzley vom vorigen Monat.

Die Berathung über das folgende Gutachten der Finanzcommision über das Rechnungswesen wird eröffnet:

B. G. Ihre Finanzcommision hat den Gesetzesvor-schlag über eine bessere Einrichtung unsers Rechnungs-wesens, der bereits am 5. November von dem Volkz. Rath an Sie übermacht worden ist, nun zum zweitenmale geprüft.

Schon vor mehr als einem Monat hatte sie sich eben dieser Arbeit unterzogen, und so wie damals, so musste sie auch jetzt finden, daß die vorgelegten Modelle der verschiedenen Rechnungen, so wie der Vor-schlag überhaupt, sehr zweckmäßig seyen. Unstreitig würde durch dessen Befolgung eine gute Ordnung in das Rechnungswesen der Republik gebracht werden. Das Ganze beruhet wesentlich darauf, daß alle und jede Einnahmen, der Nationalschatzkammer direkte verrechnet werden, und daß keine Gelder weiterhin irgend einer Behörde zur Disposition stehen sollen, es sei dann durch Anweisung von Seite der verschiedenen Ministerien oder des gesetzgebenden Rathes selbst.

Ob schon nun zwar die Finanzcommision den Nutzen einer solchen Einrichtung nicht verkannte; so schien ihr doch, daß vermittelst derselben, die Verw. Kam-mern in eine gar zu abhängige Lage gelangen würden. Auf die Art dürften sie sich oft ohne einzige Haarschaft befinden, theils wegen eines wirklichen Mangels von Anweisungen, theils wegen der Priorität anderer Man-date auf die ihnen angewiesene Cassé; was denn für die Kammer, die sehr oft nicht bloss im Namen ihrer Obern zu handeln haben, sondern wirklich aus sich selbst handeln müssen, nicht nur äusserst unangenehm seyn würde, sondern selbst für das Beste der Republik von den nachtheiligsten Folgen seyn könnte. (Forts. f.)

Kleine Schriften.

Systematischer Plan einer allgemeinen Erziehungsanstalt für alle Stände, hauptsächlich aber für junge Leute, die sich auf irgend ein wissenschaftliches Fach, auf die Handlung und Geschäfte vorbereiten oder dem Mi-litar als künftige Offiziere widmen wollen, errichtet im Schlosse zu Wädenschweil am Zürichsee, - und ent-worfen von Joh. Thom. Theod. Lutz, Vorsteher dieses Instituts. Winterthur b. Ziegler 1801. 1 Bogen in Quart.

Plan abrégé d'un institut national d'éducation, pour les jeunes gens qui voudront se vouer aux sci-ences, au commerce et à l'art militaire, établi au chateau à Wädenschweil sur le lac de Zurich, et dirigé par le Cit. J. Th. Th. Loutz. 8. 4 Seiten.

Der Plan verräth einen denkenden und geschickten Erzieher. — Wie wollen nur eine Annickung ausheben (S. 6): „Es ist ein Zug, der die Bewohner des östlichen Helvetiens sehr rühmlich charakterisiert, und der ganz gewiß seinen Grund in der so unschuldig verfolgten Dämmerung der Aufklärung hat; daß Eltern auch von einem sehr mäßigen Vermögen so gern etwas Ver-hältnismäßiges auf einen besseren Unterricht, ihrer Kinder verwenden. Aber aus Mangel an bessern Einsichten sucht man diesen beynahahe einzlig und allein im Schönschreiben und in der französischen Sprache. Jenes sieht schön aus, wenn es gleich oft weder gut noch richtig ist, und der wälsche Mann scheint Worte des Lebens zu reden, — weil man ihn nicht versteht. Beydes sind Mittel und haben als solche ihren Werth. Allein Kindern, für deren künftige Bestimmung, fremde Sprachen, heissen sie wie sie wollen, nicht unentbehrliches Bedürfniss sind, widerrathen wir sie gänzlich, weil fast immer, wenn's hoch kommt, etwa tausend Wörter die ganze Ausbeute dieses Unterrichts sind, wobei weder der Verstand an Kenntnissen, noch das Herz an Bildung gewinnt. Solchen Kindern aber, für die die Erlernung einer fremden Sprache durchaus nothwendig ist, geben wir den uneignenügigen Rath, dieselbe in einer Gegend zu erlernen, wo sie gesprochen wird, und sich durch einen vorhergegangenen grammatischen Unterricht wohl darauf vorzubereiten. Theure Mitbürger! Der Mensch soll sich nicht schmücken wollen, ehe er sich gereinigt hat: er soll nicht in fremden Stoffen prangen, wenn er seine Blöße mit einheimischen kaum bedecken kann. So lange gemeinnützige Kenntnisse in der Naturgeschichte, Erdbeschreibung, einer populären Naturlehre u. s. w. nicht gemein ge macht werden, wird der Mensch immer ein Spiel der Vorurtheile und des Überglaubens bleiben müssen.“

Die Bezahlung für den Unterricht, für Wohnung, Tisch, Bett, Holz, Licht, Bedienung, weisse Wasche und die nöthigen Reparationen derselben, ist jährlich 30 Louisdor. Die Unterweisung in den freien Künsten und Leibesübungen kostet alle 3 Monate 8 Louisdor. Man kann auch den Unterricht im Insti-tut, allein, für jährlich 8 Louisdor genießen.